

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Winklarn für die Ortsteile Fischerhof, Forsthof, Haag, Haselweiher, Hundhagermühle, Krapflhof, Muschenried, Obereppenried, Scheibenhau, Trad, Untereppenried, Wastlhof, Windhals und Winklarn vom 19.03.2024



Auf Grund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Winklarn folgende

Satzung

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Winklarn für die Ortsteile Fischerhof, Forsthof, Haag, Haselweiher, Hundhagermühle, Krapflhof, Muschenried, Obereppenried, Scheibenhau, Trad, Untereppenried, Wastlhof, Windhals und Winklarn in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2012, geändert mit Satzung vom 08.11.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt

0,87 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers (ohne Mehrwertsteuer)

0,93 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers (mit Mehrwertsteuer).“

2. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr

0,87 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers (ohne Mehrwertsteuer)

0,93 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers (mit Mehrwertsteuer).“

§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

Die Erste Bürgermeisterin wird ermächtigt den Wortlaut der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Winklarn für die Ortsteile Fischerhof, Forsthof, Haag, Haselweiher, Hundhagermühle, Krapflhof, Muschenried, Obereppenried, Scheibenhau, Trad, Untereppenried, Wastlhof, Windhals und Winklarn in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Oberviechtach, den 19.03.2024
Markt Winklarn



Meier
Erste Bürgermeisterin



Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Winklarn für die Ortsteile Fischerhof, Forsthof, Haag, Haselweiher, Hundhagermühle, Krapflhof, Muschenried, Obereppenried, Scheibenhau, Trad, Untereppenried, Wastlhof, Windhals und Winklarn vom 08.11.2019



Auf Grund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Winklarn folgende

Satzung

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Winklarn für die Ortsteile Fischerhof, Forsthof, Haag, Haselweiher, Hundhagermühle, Krapflhof, Muschenried, Obereppenried, Scheibenhau, Trad, Untereppenried, Wastlhof, Windhals und Winklarn in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 6 Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche

1,34 € (ohne Umsatzsteuer),

1,43 € (inkl. 7 % Umsatzsteuer),

b) pro m² Geschossfläche

9,79 € (ohne Umsatzsteuer),

10,48 € (inkl. 7 % Umsatzsteuer).

3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt

bis 31.03.2020:

0,65 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers (ohne Mehrwertsteuer)

0,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers (mit Mehrwertsteuer),

ab 01.04.2020:

0,67 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers (ohne Mehrwertsteuer)

0,72 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers (mit Mehrwertsteuer).“

4. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr

bis 31.03.2020:

0,65 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers (ohne Mehrwertsteuer)

0,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers (mit Mehrwertsteuer),

ab 01.04.2020:

0,67 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers (ohne Mehrwertsteuer)

0,72 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers (mit Mehrwertsteuer).“

§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

Die Erste Bürgermeisterin wird ermächtigt den Wortlaut der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Winklarn für die Ortsteile Fischerhof, Forsthof, Haag, Haselweiher, Hundhagermühle, Krapflhof, Muschenried, Obereppenried, Scheibenhau, Trad, Untereppenried, Wastlhof, Windhals und Winklarn in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.11.2019 in Kraft.

Oberviechtach, den 08. November 2019

Markt Winklarn



Meier

Erste Bürgermeisterin



Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Winklarn für die Ortsteile Fischerhof, Forsthof, Haag, Haselweiher, Hundhagermühle, Krapflhof, Muschenried, Obereppenried, Scheibenhof, Trad, Untereppenried, Wastlhof, Windhals und Winklarn



In der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2012

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Winklarn folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt Winklarn betreibt eine Wasserversorgungsanlage als rechtlich selbständig öffentliche Einrichtung (Art. 21 Abs. 2 GO) für das Gebiet der Ortsteile:

Fischerhof, Forsthof, Haag, Haselweiher, Hundhagermühle, Krapflhof, Muschenried, Obereppenried, Scheibenhof, Trad, Untereppenried, Wastlhof, Windhals und Winklarn.

Der Markt Winklarn erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung seiner in Satz 1 genannten Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,

3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 qm begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Garagen werden nur herangezogen, soweit sie tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche

1,10 € (ohne Mehrwertsteuer),
1,18 € (inkl. 7 % Mehrwertsteuer),

b) pro m² Geschossfläche

7,48 € (ohne Mehrwertsteuer),
8,00 € (inkl. 7 % Mehrwertsteuer).

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des

Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfallen, in der jeweils tatsächlich entstanden Höhe zu erstatten. Des Weiteren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit der Bauart nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern
 - a) mit Nenndurchfluss (Q_n):

bis 5 m ³ /h	48,60 €/Jahr (ohne Umsatzsteuer), 52,00 €/Jahr (inkl. Umsatzsteuer),
über 5 m ³ /h	63,55 €/Jahr (ohne Umsatzsteuer), 68,00 €/Jahr (inkl. Umsatzsteuer),

b) mit Dauerdurchfluss (Q_3):

bis 8 m ³ /h	48,60 €/Jahr (ohne Umsatzsteuer), 52,00 €/Jahr (inkl. Umsatzsteuer),
über 8 m ³ /h	63,55 €/Jahr (ohne Umsatzsteuer), 68,00 €/Jahr (inkl. Umsatzsteuer).“

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Markt zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. Der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt

bis 31.03.2009:

0,43 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers (ohne Mehrwertsteuer)
0,46 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers (mit Mehrwertsteuer),

ab 01.04.2009:

0,65 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers (ohne Mehrwertsteuer)
0,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers (mit Mehrwertsteuer).

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr

bis 31.03.2009:

0,43 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers (ohne Mehrwertsteuer)
0,46 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers (mit Mehrwertsteuer),

ab 01.04.2009:

0,65 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers (ohne Mehrwertsteuer)
0,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers (mit Mehrwertsteuer).

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Markt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit

- (1) Der Verbrauch wird zum 31. März jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld ist zum 15.10. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgeblich Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 15**Übergangsregelung**

Beitrags- und Gebührentatbestände, die von der Satzung vom 11.01.1978, zuletzt geändert mit Satzung vom 14.02.1991, erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitrags- und Gebührentatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitrags- und Gebührenbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag bzw. die Gebühren nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag bzw. eine höhere Gebühr als nach der Satzung vom 11.01.1978, zuletzt geändert mit Satzung vom 14.02.1991, errechnen, werden diese nicht erhoben.

§ 16 Inkrafttreten *)

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Oktober 1977 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.01.1978, zuletzt geändert mit Satzung vom 14.02.1991 außer Kraft.

*) § 16 betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 05.05.1997. Die letzte Änderungssatzung vom 03.11.2011, die die Grundlage für die Neubekanntmachung bildet, ist am 15.11.2011 in Kraft getreten.

Oberviechtach, den 07. März 2012
Markt Winklarn



Sailer
Erster Bürgermeister

